

Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Ritter-Georg-Halle“ in Schwarzenberg vom 01.07.2008

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.04.2008 mit Beschluss-Nummer 485/2008 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ritter-Georg-Halle in Schwarzenberg, Straße der Einheit 51, beschlossen:

§ 1 Zweck der Einrichtung

- (1) Die Ritter-Georg-Halle (ohne die verpachteten Räume der Ritter-Georg-Klausen) dient in erster Linie als Sport- und Spielhalle dem Schulsport der Schulen in der Stadt Schwarzenberg sowie im Übrigen als Sporthalle mit Mehrzwecknutzung.
- (2) Die Stadtverwaltung Schwarzenberg stellt die Ritter-Georg-Halle nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Schulen, Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzer) für sportliche Zwecke und sonstige Nutzungen zur Verfügung, soweit diese im öffentlichen Interesse der Kommune stehen.
- (3) Eine Nutzung im nichtsportlichen Bereich bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen.
- (2) Die Ritter-Georg-Halle soll vorrangig den Einwohnern der Stadt Schwarzenberg zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe der Benutzungszeiten ist dieser Grundsatz zu beachten.
- (3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.



(4) Ein Anspruch auf Überlassung der Ritter-Georg-Halle besteht nicht.

§ 3

Nutzungserlaubnis, Antragstellung

(1) Die Nutzungserlaubnis für die Ritter-Georg-Halle wird auf schriftlichen Antrag an die Stadtverwaltung Schwarzenberg von dieser erteilt.

(2) Der Antrag soll spätestens zwei Monate vor Beginn der Benutzung bzw. Veranstaltung in der Stadtverwaltung Schwarzenberg vorliegen. Eine terminliche und zeitliche Abstimmung sollte vorher erfolgen.

(3) Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck hervorgehen. Für Veranstaltungen, die mehrere Hallenteile oder die gesamte Halle einbeziehen, ist eine Veranstaltungskonzeption beizulegen.

(4) Die Erlaubnis kann

- a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen
- b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres, eines halben Jahres, eines viertel Jahres oder eines Monats erteilt werden.

(5) Der Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwarzenberg hat in der Regel Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

§ 4

Überlassung der Ritter-Georg-Halle, von Hallenteilen und Räumen

(1) Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis wird für die Überlassung eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Teil der Nutzungsvereinbarung. Ergänzend gelten für das Vertragsverhältnis die Bestimmungen der Hallennutzungsordnung und die Hallenbrandschutzordnung der Ritter-Georg-Halle Schwarzenberg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzung der Ritter-Georg-Halle schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- oder Duschräume, ein.

(3) Soweit die Belange der Stadt Schwarzenberg und die besonderen Zweckbestimmungen der Ritter-Georg-Halle als Sporthalle es zulassen, können die Halle oder Teile der Halle über Absatz 1 hinaus auch Dritten überlassen werden.

(4) Neben der Zweckbestimmung muss dabei auch der Charakter der Halle und der Räume bzw. Hallenteile gewahrt werden.



(5) Die Halle und Hallenteile dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.

(6) Eine Überlassung der Halle oder von Teilen der Halle bzw. einzelnen Räumen durch den Benutzer an Dritte ist untersagt.

§ 5 Benutzungsdauer

(1) Die Ritter-Georg-Halle kann montags bis freitags in der Regel bis 22:00 Uhr benutzt werden. Die Benutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist die Ritter-Georg-Halle unverzüglich zu verlassen.

(2) Ausnahmen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg.

(3) Die Stadtverwaltung Schwarzenberg ist berechtigt aus betrieblichen Gründen die Benutzung der Ritter-Georg-Halle ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen. In den Sommerferien bleibt die Ritter-Georg-Halle zwecks Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten geschlossen. Über Ausnahmen zur Nutzung wird im Einzelfall auf Antrag entschieden.

§ 6 Belegungsplan

(1) Für mehrfache oder laufende bzw. wiederkehrende Nutzungen durch die selben Nutzer wird ein Belegungsplan aufgestellt.

(2) Der Belegungsplan wird jährlich durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg aufgestellt. Er wird dabei für den Zeitraum des Schuljahres erstellt.

(3) Die Anträge auf Aufnahme in den Belegungsplan sind schriftlich durch die betreffenden Nutzer bis zum 31.05. des laufenden Jahres in der Stadtverwaltung Schwarzenberg einzureichen.

(4) Ausgenommen von der Beantragung nach Abs. 3 sind der Schulsport und die laufenden Aktivitäten der schulischen Arbeitsgemeinschaften der Schulen der Stadt Schwarzenberg. Hierfür werden separate Abstimmungen getroffen.

(5) Für die im Belegungsplan berücksichtigten Nutzer wird in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung neben der Nutzungszeit auch der Benutzungszeitraum festgelegt.



§ 7

Vergabe der Benutzungszeiten

(1) Der Belegungsplan gemäß § 6 Abs. 1 wird nach folgender Priorität aufgestellt:

1. Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwarzenberg,
2. Schulsport der Schulen in anderer öffentlicher Trägerschaft oder Trägerschaft im Rahmen einer öffentlichen Ausbildung,
3. turnusmäßige Aktivitäten der Sportvereine der Stadt Schwarzenberg.

(2) Die über die festen Benutzungen nach Abs. 1 hinaus bestehenden freien Hallenzeiten werden nach folgenden Regelungen vergeben:

a) Bei der Vergabe werden die Nutzer der Stadt Schwarzenberg entsprechend § 2 Abs. 2 vorrangig berücksichtigt.

b) Die Vergabe innerhalb des Nutzerkreises nach Abs. 2 a) erfolgt nach Zweck und Umfang der Nutzung. Eine umfangreiche Nutzung (d.h. unter Einbeziehung mehrerer Hallenteile oder der gesamten Halle, mit einer größeren Anzahl an Mitwirkenden oder Besuchern öffentlicher Veranstaltungen) soll vorrangig vor einer kleineren berücksichtigt werden. Bei gleichen Voraussetzungen ist nach der zeitlichen Reihenfolge der Beantragung zu entscheiden. Vor Vergabe ist stets die effektivere Verweisung auf eine andere Sportstätte der Stadt Schwarzenberg zu prüfen.

c) Für die übrigen Nutzer erfolgt die Auswahl bzw. Zulassung nach den Grundsätzen gemäß Abs. 2 b) jedoch nachrangig zum Nutzerkreis nach Abs. 1 und 2 a).

§ 8

Verhalten in der Ritter-Georg-Halle

(1) Die Ritter-Georg-Halle darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und dem in der Nutzungsvereinbarung festgeschriebenen Zweck auf eigene Verantwortung benutzt werden. Die Hallenordnung ist einzuhalten.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Ritter-Georg-Halle einschließlich der Nebenräume und überlassenen Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.



(3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlage sowie alle zum Betrieb der Ritter-Georg-Halle erforderlichen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg autorisierten Personen bedient werden.

(4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuer, Übungsleiter) gestattet.
Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.

(5) Das Mitbringen von Tieren in die Ritter-Georg-Halle ist unzulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg.

(6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

(7) Die Anbringung, das Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung u.a.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum der Stadt Schwarzenberg ausgeschlossen ist.

§ 9

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 10

Haftungsausschluss

(1) Die Stadtverwaltung Schwarzenberg überlässt dem Benutzer die Ritter-Georg-Halle in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hallenpersonal und der Stadtverwaltung Schwarzenberg zu melden.



(2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an der Ritter-Georg-Halle. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadt Schwarzenberg die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.

(3) Die Stadt Schwarzenberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besucher oder Zuschauer im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Schwarzenberg freizustellen. Die Haftung der Stadt Schwarzenberg für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schwarzenberg und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schwarzenberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Die Stadtverwaltung Schwarzenberg kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Stadt Schwarzenberg ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.

(6) Auf Verlangen der Stadtverwaltung Schwarzenberg hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.

(7) Die in der jeweils geschlossenen Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 11

Bestimmungen bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten folgende Besonderheiten:

(1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe), unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.



(2) Der schriftliche Antrag auf Überlassung der Ritter-Georg-Halle zur Durchführung einer Veranstaltung muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigter),
- b) Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung,
- c) voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen,
- d) im Falle der Erhebung von Eintrittsgeldern deren Höhe,
- e) Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. Aufsicht führenden Person(en),
- f) Unterschrift des Veranstalters beziehungsweise der vertretungsberechtigten Person(en).

Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm (Ausschreibung) beizulegen. Der Antrag sollte spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung eingereicht werden.

(3) Bei Veranstaltungen muss wenigstens eine gem. Absatz 2 e) genannte Person ständig anwesend sein. Dieser obliegt die Meldepflicht nach § 10 Absatz 1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.

(4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 10 Absatz 3 hinzuweisen sind.

(5) Der Veranstalter muss Zugänge und Fluchtwege freihalten.

(6) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Stadtverwaltung Schwarzenberg unverzüglich informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, hat er der Stadt Schwarzenberg jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

(7) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl für Tribünen und sonstige Zuschauerflächen darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung, Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.

(8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(9) Die Absätze 3 und 6 gelten beim Übungsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstige Benutzer entsprechend.



§ 12

Haus- und Ordnungsrecht

(1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung Schwarzenberg sowie beauftragte Personen üben in der Ritter-Georg-Halle das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu der Sportstätte zu ermöglichen; ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder die jeweils geltende Hausordnung verstoßen, aus der Ritter-Georg-Halle zu verweisen.

(3) Benutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder der jeweils geltenden Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und dem Besuch der Ritter-Georg-Halle ausgeschlossen werden.

§ 13

Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Stadtverwaltung Schwarzenberg ist berechtigt, von einer abgeschlossenen Überlassungs- bzw. Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn

- a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt,
- b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwarzenberg vorliegt oder zu befürchten ist,
- c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
- d) der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes für eine Nutzung länger als zwei Monate in Verzug ist,
- e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurde,
- f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.

(2) Die Stadtverwaltung Schwarzenberg kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Ausnutzung der Ritter-Georg-Halle Gebrauch machen.



(3) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Schwarzenberg zu.

§ 14

Erhebung von Entgelten

(1) Für die Nutzung der Ritter-Georg-Halle werden nach Maßgabe dieser Ordnung privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Die Benutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet.

(3) Die Entgelthöhe bestimmt sich nach Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Ritter-Georg-Halle in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 15

Nutzungsentgelt

(1) Entgeltbefreiungen bzw. –ermäßigungen für die Benutzung der Ritter-Georg-Halle sind auf Antrag möglich.

(2) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach den nachfolgenden Tarifen. Die Beitragshöhe je Tarifgruppe ist in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgesetzt.

Tarif A gilt für Sportgruppen, welche in Sportvereinen organisiert sind, deren Sitz laut Eintragung beim Amtsgericht nicht in Schwarzenberg ist und bei denen mehr als 75 % der Sportgruppe, welche die jeweilige Hallenzeit belegt, unter 18 Jahre sind.

Tarif B gilt für Sportgruppen, welche in Sportvereinen organisiert sind, deren Sitz laut Eintragung beim Amtsgericht nicht in Schwarzenberg ist und bei denen weniger als 75 % der Sportgruppe, welche die jeweilige Hallenzeit belegt, unter 18 Jahre sind.

Tarif C gilt für gewerbliche und private Benutzungen sowie sämtliche Nutzungen, die nicht unter die Tarife A und B fallen.

Tarif D wird als pauschales Entgelt für sportliche Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Trainingsbetriebes erhoben, bei denen ein erheblicher Mehraufwand entsteht (z.B. Turniere, Wettkämpfe, Wochenende). Gleiches gilt, wenn hierfür Eintrittsgelder oder sonstige Kostenersätze erhoben werden.

Tarif E gilt für Schulsport der Schulen in anderer öffentlicher Trägerschaft und Trägerschaft im Rahmen einer öffentlichen Ausbildung.



(3) Kosten für die Reinigung sind bei normaler Nutzung im Entgelt enthalten. Bei Mehrfachnutzungen oder bei Nutzungen durch die ein erhöhter Reinigungsaufwand entsteht, ist die Kostenübernahme für die Reinigung gesondert in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung zu regeln. Hierbei erfolgt eine Pauschalierung nach den genutzten Flächen.

(4) Werden die Hallenteile einzeln vermietet, so berechnet sich das Entgelt anteilig aus der vermieteten Fläche.

(5) Neben dem Benutzungsentgelt in Form der Tarife entsprechend Abs. 2 sind vom Nutzer alle Kosten für Platzauf- und Abbau (z.B. Tribünen) sowie sonstige Aufwendungen, die veranstaltungsbedingt anfallen und nicht ausdrücklich von der Stadt Schwarzenberg übernommen werden, zu tragen.

(6) Bleibt der Nutzer mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand, so kann die Stadtverwaltung Schwarzenberg Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz entsprechend § 247 BGB verlangen.

§ 16 **Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

(1) Die Zahlungspflicht für die Benutzungsentgelte entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung. Die Entgelte sind spätestens am Tag der Nutzung fällig. Eine Rückzahlung wird geleistet, wenn die Benutzung bzw. Veranstaltung aus Gründen, welche die Stadtverwaltung Schwarzenberg zu vertreten hat, nicht möglich ist.

(2) Bei Nutzungen über mehrere Tage oder wiederkehrenden Nutzungen über einen längeren Zeitraum sind die Entgelte für den jeweils vereinbarten Zeitraum im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Sportgruppen mit gemindertem Entgelt entsprechend § 17 wird das Entgelt durch Rechnungslegung der Stadtverwaltung Schwarzenberg für die Zeiträume Schuljahresbeginn/Jahresende und Jahresbeginn/Schuljahresende erhoben.

(4) Entgeltschuldner, die das durch sie zu entrichtende Entgelt nicht oder nicht vollständig oder verspätet entrichten, wird die Nutzungserlaubnis entzogen und werden bei der Neuvergabe der Ritter-Georg-Halle nicht berücksichtigt.



§ 17

Befreiungen vom Entgelt, Minderung des Entgeltes

(1) Entgelte nach § 15 dieser Entgeltordnung werden nicht erhoben bei Benutzungen oder Veranstaltungen

a) der Schulen der Stadt Schwarzenberg sowie der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet, soweit es sich um einrichtungsspezifische Veranstaltungen oder Aktivitäten im Rahmen der laufenden Arbeit der Arbeitsgemeinschaft handelt und

b) von Sportgruppen, welche in Sportvereinen organisiert sind, deren Sitz laut Eintragung beim Amtsgericht in Schwarzenberg ist und ihren Trainings-, Wettkampf- oder Punktspielbetrieb durchführen.

Die Befreiung gilt sofern kein Eintrittsgeld oder ähnlicher Kostenersatz erhoben wird.

(2) Für den Benutzerkreis nach Tarif A wird ein Entgelt mit einer Kostendeckung in Höhe von 10 % erhoben.

(3) Für den Benutzerkreis nach Tarif B wird ein Entgelt mit einer Kostendeckung in Höhe von 30 % erhoben.

(4) Für den Benutzerkreis nach Tarif C wird ein Nutzungsentgelt mit einer Kostendeckung in Höhe von 100 % erhoben. Eine Ermäßigung bis zu maximal 60 % liegt im Ermessen der Stadtverwaltung Schwarzenberg.

(5) Für die Pauschale nach Tarif D wird ein Entgelt mit einer Kostendeckung in Höhe von 20 % erhoben.

(6) Für den Benutzerkreis nach Tarif E wird eine Pauschale entsprechend der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

§ 18

Ausnahmen von der Erhebung der Benutzungsentgelte

(1) Von den Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Schwarzenberg Ausnahmen erteilen, wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert und die Durchführung im Interesse der Stadt Schwarzenberg steht.

(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, für die umfangreiche Vor- oder Nachbereitungen der Ritter-Georg-Halle, von Hallenteilen oder einzelnen Räumen notwendig sind, wird ein Zuschlag zum Entgelt nach § 15 erhoben.



§ 19
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Ritter-Georg-Halle tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 01.07.2008

Hiemer
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

